

Hausordnung Kita „Knirpsenland 1“

1. Die Kita öffnet um 6.00 Uhr und schließt um 17.00 Uhr, dass die Eltern bzw. bevollmächtigten Personen spätestens um 16.50 Uhr in der Kita sein müssen, um das Haus pünktlich verlassen zu können.
2. Wenn ein Kind bis eine Stunde nach der offiziellen Schließzeit nicht abgeholt worden ist, sind wir verpflichtet, den Kindernotdienst zu informieren. Das Kind wird dann in Obhut genommen.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der **persönlichen Übergabe** des Kindes an eine Fachkraft und endet ebenfalls mit der Übergabe durch eine Fachkraft an die abholende Person.
4. Die Übergabe der Kinder darf nur an die Sorgeberechtigten bzw. an eine von diesen beauftragte Person erfolgen. Auf Verlangen ist eine Legitimation z.B. durch Personalausweis erforderlich. Darf das Kind von einem Minderjährigen (z.B. Geschwister) abgeholt werden obliegt die alleinige Verantwortung den Sorgeberechtigten.
5. Eine Bevollmächtigung zum Abholen des Kindes darf nur in schriftlicher Form erfolgen. Ein Telefonat ist nicht zulässig.
6. In der Kita wird auf eine wertschätzende und angemessene Kommunikation geachtet. Probleme werden nicht vor den Kindern besprochen.
7. Eltern sollen beim Bringen und Abholen für ihre Kinder da sein. Daher ist der Umgang mit Mobiltelefonen im Haus nicht erwünscht.
8. Kinder, die die Kita nicht besuchen sind beim Essenanbieter bis 7.30 Uhr von der Mittagsversorgung abzumelden. Eine Haftung der Kita bzw. des Trägers wegen fehlender oder falscher Abmeldung von der Essenversorgung ist ausgeschlossen. Weiterhin **muss** die Kita über das Fehlen informiert werden.
9. Die Fachkräfte kontrollieren täglich die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Meldelisten. Ist ein Kind vom Essen abgemeldet und trotzdem in der Kita, muss es bis 11.00 Uhr abgeholt werden.
10. Das Mitbringen von eigenem Mittagessen ist nicht gestattet. Ausnahme: „Gläschen“ in der Eingewöhnungszeit bzw. in Einzelfällen und ausnahmslos nur in vorheriger Absprache mit der Leitung.
11. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Türen, einschließlich Kinderwagenraum, immer verschlossen sind. Der Schlüssel ist wieder an die Gruppe zu bringen.
12. Die Kita ist beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit zu informieren. Eine Gesundheitsmeldung vom behandelnden Arzt ist vorzulegen.
13. Die Kita ist verpflichtet und berechtigt, ebenfalls eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes von mehr als einer Woche zu verlangen. (Betreuungsordnung Punkt 9.5.)
14. Eine Teilnahme der Sorgeberechtigten an Elternnachmittagen ist verpflichtend.
15. Ebenso ist das jährliche Entwicklungsgespräch für die Sorgeberechtigten verpflichtend.
16. Bei Auffälligkeiten zu Hause ist die Kita zu informieren, z.B. bei Krankheitssymptomen, Medikamentengabe, Allergien, außergewöhnliche Ereignisse in der Familie, Unfälle etc.
17. Sind die Fachkräfte der Meinung, dass das Wohlergehen des Kindes gefährdet ist, sind diese verpflichtet, die Sorgeberechtigten darüber zu informieren. Ist die Gesundheit des Kindes in Gefahr müssen die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person das Kind aus der Kita abholen. Bei Nichterreichen dieser Personen bzw. als Erste- Hilfe- Maßnahme wird die Kitaleitung den Rettungsdienst informieren.